

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“ nach § 13 BauGB

Rechtsgrundlagen

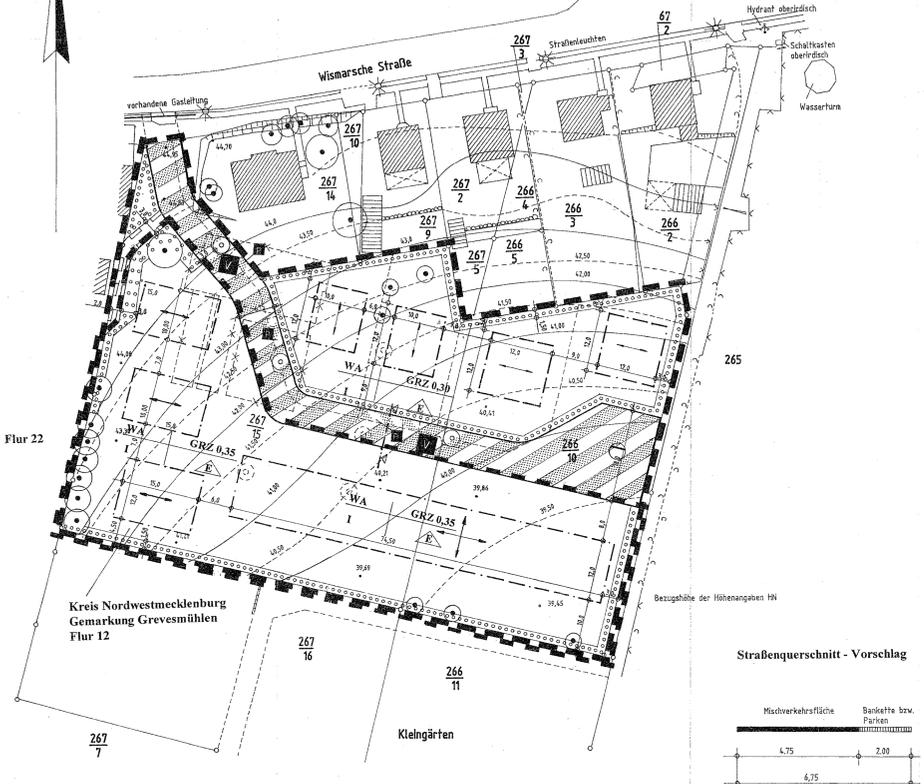
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- u. Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
PlanV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannutzs (PlanV) vom 19. März 1990 (BGBl. I S. 90)
L.BauO-M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (L.BauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998 S. 468)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie dem § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (L.BauO-M-V) in der Fassung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V 1998, Nr. 16, S. 468) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom **31.05.1999** folgende Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“ für das Gebiet - Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstücke 266/10 und 267/15, - südlich der Wisnarsche Straße / westlich des Wasserturms, - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Preamble zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

Die am 31.05.1999 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet am Wasserturm“ wurde nach dem Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie dem § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (L.BauO-M-V) in der Fassung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V 1998, Nr. 16, S. 468) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom **31.05.1999** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet am Wasserturm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)
M 1 : 500



Zeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	nur Hausgruppen zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Hauptfahrsrichtung	
	Verkehrsfahrsrichtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (einschl. Parkstreifen und Straßenbegleitgrün)	
	Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich	
	Parken - Längsparkstand	
	Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Flächen für die Abwasserbeseitigung Regenwasserbehandlungsanlage	
	Regenrückhaltebecken	
	Abwasser - Pumpstation	
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastete Flächen (zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie ihrer Anlieger)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

2. Darstellungen ohne Normencharakter

	Baumbestand, welcher aufgrund der Baumaßnahmen nicht erhalten werden kann	
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	Gebäudebestand	
	künftig entfallender Gebäudebestand	
	Höhenlinien bzw. Höhenpunkte, bezogen auf HN	

Bemerkung: Aufgrund der 1. Änderung werden Bereiche der Zeichenerklärung geändert bzw. gestrichen. f.d.R.

Bemerkung: Aufgrund der 1. Änderung werden die Punkte 12 und 13 der textlichen Festsetzungen gestrichen.

Text (Teil B)

- I. Planrechtliche Festsetzungen**
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen werden.
 - Innerhalb eines durch Baugrenzen ausgewiesenen Baufeldes ist entweder die ausschließliche Bebauung mit Einzelhäusern oder die Bebauung mit Hausgruppen zulässig, soweit nicht ausschließlich Einzelhäuser festgesetzt wurden.
 - Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen dienen der Zuwegung und der Zufahrt zu den Grundstücken für die Anlieger und den Ver- und Entsorgungsträger als Trasse für die Unterbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen. Eine Befestigung durch Pflasterung ist zulässig, eine Überbauung und Bepflanzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen ist ausgeschlossen.
 - Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden werden mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage des unmittelbar an das jeweilige Gebäude angrenzenden Erschließungsweges festgesetzt.
- II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 L.BauO-M-V
- Als Dachform der Hauptgebäude sind nur Satteldächer in symmetrischer Form zulässig. Die Dachneigungen der Hauptgebäude dürfen 35° nicht unter- und 48° nicht überschreiten. Für Dachgauben gilt die Festsetzung nicht.
 - Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit unglasierten Betondachsteinen bzw. Ziegeln in den Farben rot bis rotbraun bzw. anthrazit zu decken. Solarmodule sind zulässig.
 - Dachgauben sind jeweils in einer Breite von max. 2,00m zulässig. Die Gesamtbreite von Gauben/Dachfläche darf die Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand nicht überschreiten. Gauben sind mit Satteldach bzw. Segmentbogen zulässig. Als Eindeckmaterialien sind neben Betondachsteinen bzw. Dachziegeln auch Kupfer, Zink bzw. beschichtetes Alu zulässig.
 - Dächer von Nebengebäuden und Garagen sind als Satteldach oder begrüntes Dach auszuführen, bei überdachten Stellplätzen sind Holzkonstruktionen zulässig. Für Wintergärten (i.S. einer Nebenanlage) und Kleingewächshäuser gelten die Festsetzungen nicht.
 - Die Außenwände der Hauptgebäude sind mit einer Verblendschale in den Farben rot bis rotbraun bzw. anthrazit auszuführen, zu verputzen oder in Kombination von Verblendung und Putz (Fassadengliederung) herzustellen. Teilflächen in Holz (bis 10% der jeweiligen Aussichtsfläche) sind zulässig.
 - Außenwände von Nebengebäuden und Garagen sind in der Fassadengestaltung wie das Hauptgebäude auszuführen. Bei überdachten Stellplätzen sind Holzkonstruktionen zulässig. Für Wintergärten (i.S. einer Nebenanlage) und Kleingewächshäuser gelten die Festsetzungen nicht.
 - Fenster und Fenstertüren sind in aufrecht stehendem Rechteckformat auszuführen. Stütz- bzw. Randbögen sind zulässig.
 - Bei der Errichtung von Hausgruppen sind je Hauszeile gleiche Dachneigungen und Dachdeckmaterialien zu verwenden und Giebeln in gleicher Form zu gestalten. Bei der Fassadengestaltung sind Fassadengliederungen gemäß Text Punkt 5 innerhalb einer Hauszeile, als auch bezogen auf die Hauszeile zulässig.
 - Die Oberflächenbefestigungen auf den Baugrundstücken sind regendurchlässig auszuführen. Dazu gehören:
 - Pflasterysteme mit Rasen- bzw. Dränfuge,
 - wassergebundene Bauweisen
 - Gitterplattensysteme
 - Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

III. Grünordnerische Festsetzungen
Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und § 8a Abs. 1 BNatSchG

- Vermeidungs- und Minimierungsgebote
- Das Oberflächenniveau von den Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versichern bzw. Brauchwasserzwecken zuzuführen.
- Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Auf den mit Pflanzgebot belegten öffentlichen und privaten Flächen ist in der nach Abschluß der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode bei 3m Breite eine dreizehige und bei schwächeren Flächen eine einzeilige Heckenpflanzung mit Sträuchern gemäß den Pflanzschemen vorzunehmen. Je Grundstück ist eine Unterbrechung von max. 3,50m Breite für eine Zufahrt zulässig. Für die Pflanzungen sind standortgerechte, heimische Gehölze nach der im folgenden angeführten Liste zu verwenden:

Artenliste: Sträucher

- Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder	Kürzel im Pflanzschema
- Corylus avellana	- Haselnuß	SV
- Prunus padus	- Traubenkirsche	CA
- Prunus spinosa	- Schlehe, Schwarzorn	PS
- Cornus sanguinea	- Hartniedel	CS
- Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn	Cmo
- Eucalyptus europaeus	- Spindelweide	EF
- Viburnum opulus	- Wasserhainbuche, Wasserholder	VO
- Rubus fruticosus	- gewöhnliche Brombeere, wilde Brombeere	RF
- Rosa canina	- Hands-Rose	RC

Pflanzgrößen: Sträucher 2 x verpflanzt, o.B., Höhe 60-100 cm

Pflanzbindungen innerhalb der öffentlichen - Straßenbegleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

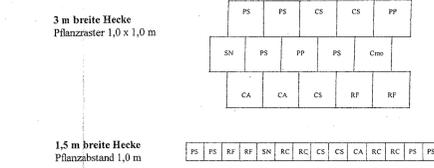
Gemäß Planzeichnung sind in der nach Fertigstellung der Straße folgenden Pflanzperiode 3 Stück einheimische Laubbäume aus der folgenden Artenliste anzupflanzen:

Artenliste: Bäume

- Fraxinus excelsior	- Gemeine Eiche
- Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
- Acer platanoides	- Spitzahorn
- Carpinus betulus	- Hain- oder Weißbuche
- Sorbus aucuparia	- Eberesche, Vogelbeere
- Prunus avium	- Vogelkirsche, Wildkirsche

Pflanzgrößen: Bäume 3 x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, m.B., Stammumfang 16-18 cm

Pflanzschemen



Verfahrensmerkmale zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“ nach § 13 BauGB

- Die Stadtvertretung hat am **29.09.1998** den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die Durchführung nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Grevesmühlen, den **29.09.1998** Der Bürgermeister
- Den von den Änderungen betroffenen Bürgern und berechtigten Fremden öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden. Grevesmühlen, den **29.09.1998** Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Grevesmühlen, den **29.09.1998** Der Bürgermeister
- Unter Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 31.05.1999 hat die Stadtvertretung in der Sitzung am **25.09.1999** die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Grevesmühlen, den **25.09.1999** Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt. Grevesmühlen, den **25.09.1999** Der Bürgermeister
- Der Beschluß der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **02.10.99** in der **Öffentlichen Besichtigung** am **10.10.1999** öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Am **10.10.1999** hat die Öffentlichkeit die Satzung in Kraft. Grevesmühlen, den **10.10.1999** Der Bürgermeister

IV. Hinweise

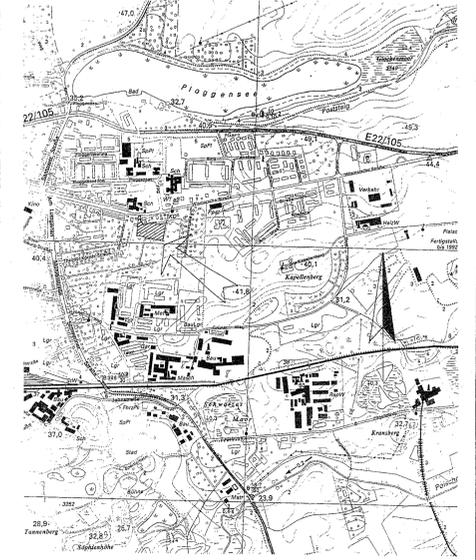
Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des städtischen Geltungsbereiches
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleich für den mit der Realisierung des Plangebietes verbundenen Eingriff ist eine Fläche von 2.500 m² vorzuziehen. Diese Ausgleichsfläche ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Sammelausgleichsfläche südlich der B-Platz Nr. 1 und Nr. 8 am Bahnhofsplatz. Die Sammelausgleichsfläche beinhaltet die Flurstücke 113/2, 112/2, 111/3, 111/4, 111/5, 110, 109, 108, 107 und 106 der Flur 12 der Stadt Grevesmühlen. Die Gesamtlänge der Sammelausgleichsfläche beträgt ca. 7,00 ha. Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme auf dieser Fläche ist langfristig die Herstellung eines thermophilen, extensiv genutzten Grünstandortes mit hoher Artenzahl, wobei neben regelmäßigen Pflegemaßnahmen auch die einmalige Herrichtung der Fläche erforderlich ist.

- Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DStSchG M-V).

Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen
werden bei Erdarbeiten kampffähigverdrängte Gegenstände gefunden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und umgehend der Munitionsbekämpfungsdienst M-V, die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

- Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen
Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Grundstückbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenschutts oder Bauabfalls nach AbfAG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach AbfAG M-V.
- Baumschutz
Zu erhaltende Einzelbäume sind während der Erschließungs- und Bauarbeiten gemäß DIN 18920 zu sichern. Dazu gehören z.B. Schutzmaßnahmen vor chemischen Verunreinigungen und mechanischen Schäden sowie der Schutz des Wurzelbereiches im Kronenbereich ist die Lagerung von Baumaterialien und die Aufstellung von Bauwagen verboten.
Bei der Entwertung von Einzelbäumen ist in Anlehnung an die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen vom 28.05.1981 zu verfahren.
Zur Abgrenzung des Wohngebietes zur Kleingartenanlage ist an der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze eine Einfriedung durch einen 1,50 m hohen Zaun zu realisieren.



Übersichtsplan M 1 : 10.000
Stadt Grevesmühlen
Bebauungsplan Nr. 16
Planfassung der 1. Änderung vom September 2000

- Verfahrensmerkmale:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **30.03.1998**. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der OZ am **29.04.1998** und in den L.N am **25.04.1998**. Grevesmühlen, den **30.06.1998** Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Grevesmühlen, den **30.06.1998** Der Bürgermeister
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden. Durch Beschluß der Stadtvertretung vom **30.03.1998** ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Unterzeichnung und Erörterung abgesehen worden. Grevesmühlen, den **30.06.1998** Der Bürgermeister
 - Die durch die Planung in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **29.04.1998** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB). Grevesmühlen, den **30.06.1998** Der Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat am **30.03.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Grevesmühlen, den **30.06.1998** Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **06.10.1998** bis zum **06.11.1998** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der OZ am **29.04.1998** und in den L.N am **23.04.1998** bekanntgemacht worden. Grevesmühlen, den **30.06.1998** Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt worden. Dabei haben der Planentwurf und die Begründung in der Zeit vom **07.12.1998** bis zum **07.12.1998** während folgender Zeiten: montags-frühtage von 8:00 bis 12:00 Uhr montags-nachmittag von 14:30 bis 16:00 Uhr dienstags von 12:30 bis 16:00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der OZ am **09.11.1998** und in den L.N am **10.11.1998** bekanntgemacht worden. Grevesmühlen, den **30.06.1998** Der Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Grevesmühlen, den **30.06.1998** Der Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand am **28.06.1999** wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regelanprüche können nicht geltend gemacht werden. Wismer, den **28.06.1999** Kataster- und Vermessungsamt
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde in der Sitzung am **22.07.1999** von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung gebilligt. Grevesmühlen, den **30.06.1999** Der Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **10.08.1999** dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt. Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. - Nicht erforderlich. Es besteht keine Anzeige- u. Genehmigungspflicht. - Grevesmühlen, den **30.06.1999** Der Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Grevesmühlen, den **30.06.1999** Der Bürgermeister
 - Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der **Öffentlichen Besichtigung** am **02.07.1999** **10:00 bis 14:00 Uhr** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Am **10.07.1999** hat die Öffentlichkeit die Satzung in Kraft. Grevesmühlen, den **05.07.1999** Der Bürgermeister